

derer Mächte — liegt allzu nahe. Dabei bekennt sich Artikel 1 Abs. 2 des BGG ausdrücklich zum Frieden. Und die Hessische Verfassung erklärt in ihrem Artikel 69 Abs. 1 Satz 2: „Der Krieg ist geächtet“.

Das nach Artikel 4 Abs. 3 BGG statuierte Recht eines jeden, aus Gewissensgründen den Kriegsdienst zu verweigern, sei nur erwähnt, um darauf hinzuweisen, daß das von der Verfassung in Aussicht gestellte Gesetz, welches das Nähere regeln sollte, nie ergangen ist. Dagegen aber sind nach den Tageszeitungen Bestrebungen im Gange, diese Verfassungsvorschrift zu Fall zu bringen. Das ließe allerdings den Gedanken nicht ganz abwegig erscheinen, daß gewisse Kreise mit dem Gedanken eines Krieges spielen. Dabei bestimmt Artikel 24 Abs. 2 BGG:

„Der Bund kann sich zur Wahrung des Friedens einem System gegenseitiger kollektiver Sicherheit einordnen; er wird hierbei in die Beschränkungen seiner Hoheitsrechte einwilligen, die eine friedliche und dauerhafte Ordnung in Europa und zwischen den Völkern der Welt herbeiführen und sichern.“

Nach dem, was hier aus dem BGG vorgetragen wurde, kann nicht verfassungswidrig sein, was die Bewegung gegen die Remilitarisierung erstrebt. Umgekehrt müssen alle Maßnahmen zur Unterdrückung dieser Bestrebungen mit dem inneren Sinn des Bonner Grundgesetzes unvereinbar und daher verfassungswidrig sein. Die Verfassungsbrecher sitzen in Bonn und sind nicht in den Kreisen derer zu finden, die unserem Volke das Schlimmste, was es treffen könnte, ersparen wollen — den Krieg!

Über das Bonner Verfassungsrecht ist das Wesentliche gesagt. Ob und inwieweit neben dem BGG noch das Verfassungsrecht anderer Länder Geltung hat, ist nach Artikel 31 und 142 BGG zu entscheiden. Artikel 31 besagt: „Bundesrecht bricht Landesrecht“, und Artikel 142 schränkt diesen Grundsatz wie folgt ein:

„Ungeachtet der Vorschrift des Artikels 31 bleiben Bestimmungen der Landesverfassungen auch insoweit in Kraft, als sie in Übereinstimmung mit den Artikeln 1—18 dieses Grundgesetzes Grundrechte gewährleisten.“

Hieraus folgt, daß die Landesverfassungen neben dem BGG in voller Kraft und Wirksamkeit bleiben, denn sie sollen „auch insoweit“ Kraft behalten, als sie in der Gewährung von Grundrechten „in Übereinstimmung mit den Vorschriften des BGG bleiben.“

Artikel 2 Abs. 1 Satz 2 der Hessischen Verfassung besagt: Der Mensch „darf tun und lassen, was die Rechte anderer nicht verletzt oder die verfassungsmäßige Ordnung des Gemeinwesens nicht beeinträchtigt.“

## II. Ein westdeutscher Völkerrechtslehrer

*Die folgenden Ausführungen sind einem Vortrag entnommen, den der bekannte Völkerrechtslehrer Prof. Dr. Laun (Hamburg) vor der Hamburger Gruppe der Woman-Organisation hielt.*

„Es gibt keine allgemein völkerrechtliche Berechtigung der Alliierten, uns Deutsche zum Wehrdienst zu zwingen.“

Das Bonner Grundgesetz ist mit seinem Artikel 4, Abs. 3 zwar kein genügender Schutz gegen die Gefahr, daß der einzelne Deutsche zum Wehrdienst gezwungen werden könnte, denn das Bonner Grundgesetz beruht auf dem Besatzungsstatut, welches kein völkerrechtlicher Vertrag, sondern eine einseitige Willenserklärung der drei Siegermächte ist, die aufzuheben diese (mitsamt dem ganzen Bonner Grundgesetz) jederzeit die Möglichkeit haben. Wohl aber ist in einem besetzten Lande nach dem geltenden Völkerrecht der Haager Landkriegsordnung es den Besatzungsmächten unter-

Dies ist eine Vorschrift, auf die sich auch ein rechtsfähiger Verein nicht zu beziehen vermöchte. Denn es wird nur vom „Menschen“ gesprochen.

Anders steht es mit den weiteren Absätzen des Artikels 2, insbesondere Absatz 3. Dieser bestimmt:

„Glaubt jemand, durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt zu sein, so steht ihm der Rechtsweg offen.“

Diese Vorschrift vermag man — ohne dem Wortlaut Gewalt anzutun — auch auf juristische Personen anzuwenden.

Artikel 10 lautet:

„Niemand darf . . . . in der Verbreitung seiner Werke gehindert werden.“

In Artikel 11 der Hessischen Verfassung wird ausgeführt:

„Jedermann hat das Recht, seine Meinung frei und öffentlich zu äußern . . . . Pressezensur ist unstatthaft.“

Artikel 12 bestimmt:

„Das Postgeheimnis ist unverletzlich.“

Sehr wichtig ist die Vorschrift des Artikel 13 der Hessischen Verfassung:

„Jedermann hat das Recht, sich auf allen Gebieten des Wissens und der Erfahrung sowie über die Meinung anderer durch . . . oder auf sonstige Weise frei zu unterrichten.“

Damit ist für Hessen der Weg der Volksbefragung rechtlich sanktioniert.

Hinzu kommt, daß nach Artikel 16 der Hessischen Verfassung in Übereinstimmung mit Artikel 17 BGG bestimmt ist:

„Jedermann hat das Recht, allein oder gemeinsam mit anderen, Anträge oder Beschwerden an die zuständige Behörde oder an die Volksvertretung zu richten.“

Damit ist die rechtliche Möglichkeit gegeben, daß die maßgeblichen Persönlichkeiten das Ergebnis der Volksbefragung mit entsprechenden Anträgen an die Volksvertretung leiten.

Artikel 17 der Hessischen Verfassung bestimmt allerdings:

„Auf das Recht der freien Meinungsäußerung, der Versammlungs- und Vereinsfreiheit sowie . . . kann sich nicht berufen, wer den verfassungsmäßigen Zustand angreift oder gefährdet.“

Hier ist die Bahn frei für Polizeischikanen. Aber nur für den ersten Angriff. Absatz 2 dieses Artikels bestimmt nämlich:

„Ob diese Voraussetzung vorliegt, entscheidet im Beschwerdeweg der Staatsgerichtshof.“

sagt, eine Verpflichtung zur Teilnahme an der Ausrüstung oder auch nur eine Verpflichtung zur Ableistung von militärischen Hilfsdiensten auszusprechen. Die Haager Landkriegsordnung schützt ausdrücklich die Bewohner eines besetzten Gebietes vor jedem eventuellen Versuch, sie zur Teilnahme an Kriegshandlungen verpflichten zu wollen, besonders gegen ihr eigenes Vaterland.

Die Kapitulationsurkunden vom 7. und 8. Mai 1945 waren lediglich Kriegsverträge, die sowieso ohne Beteiligung von Staatsoberhäuptern und nur zwischen Militärs abgeschlossen wurden und sich nur auf militärische Pflichten erstreckten, die inzwischen durch Abrüstung erfüllt wurden. Deutschland hat darüber hinaus niemals etwa bedingungslos auf Rechte verzichtet, die wir in einem besetzten und nicht souveränen Deutschland zum Beispiel jetzt aus der Haager Landkriegsordnung gegen jeden Versuch einer Remilitarisierung ableiten und geltend machen können.“